

BGer 7B_1247/2024 vom 7. Januar 2025

Bundesgericht, 2025-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1247_2024

FR: TF 7B_1247/2024 du 7 janvier 2025

IT: TF 7B_1247/2024 del 7 gennaio 2025

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

7B_1247/2024

Urteil vom 7. Januar 2025

II. strafrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Koch, als Einzelrichterin,

Gerichtsschreiber Clément.

Verfahrensbeteiligte

A._____ AG,

Beschwerdeführerin,

gegen

Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau,

Frey-Herosé-Strasse 20, 5001 Aarau,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Einstellung; Nichteintreten,

Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau,
Beschwerdekammer in Strafsachen, vom 14. Oktober 2024 (SBK.2024.268).

Nach Einsicht

in den Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau vom 14. Oktober 2024 in der
rubrizierten Angelegenheit;

in die von der Beschwerdeführerin, handelnd durch ihren Verwaltungsratspräsidenten
B._____, dagegen erhobene Beschwerde in Strafsachen vom 20. November 2024
(Datum der elektronischen Einreichung);

in Erwägung,

dass die Beschwerde querulatorisch im Sinne von Art. 42 Abs. 7 BGG ist;

dass demzufolge auf die Beschwerde gestützt auf Art. 108 Abs. 1 lit. c BGG nicht einzutreten ist;

dass dieses Vorgehen dem Verwaltungsratspräsidenten der Beschwerdeführerin, der namentlich in seiner Funktion als Verwaltungsratspräsident der C._____ AG bereits Beschwerden vor Bundesgericht geführt hat, mehrfach in Aussicht gestellt wurde (siehe nur Urteile 7B_705/2024, 7B_779/2024 vom 3. September 2024 E. 5.4; 7B_405/2024 vom 10. Juli 2024 E. 6; 7F_27/2024 vom 26. Juni 2024 E. 5);

dass die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG);

erkennt die Einzelrichterin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Aargau, Beschwerdekammer in Strafsachen, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 7. Januar 2025

Im Namen der II. strafrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Einzelrichterin: Koch

Der Gerichtsschreiber: Clément

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.